



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 2. April 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2023.DIJ.11956
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Grundzüge der Neuregelung	2
3.	Erlassform.....	2
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	2
4.1	Änderungen KFSV	2
4.2	Änderungen von Erlassen	8
4.2.1	Indirekte Änderung ALKV	8
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik	11
6.	Finanzielle Auswirkungen	11
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	13
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	14
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	14
10.	Ergebnis der Konsultation	14

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2022 sind das neue Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) vom 3. Dezember 2020¹ und die Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) vom 30. Juni 2021² in Kraft getreten.

Verschiedene Artikel der KFSV erweisen sich im Vollzug als anspruchsvoll. Insbesondere die Erhebung der Kostenbeteiligung ist für alle Beteiligten mit deutlich höherem Aufwand verbunden als im Vorfeld angenommen. Des Weiteren ist die Akzeptanz der Kostenbeteiligung zu tief. Die Anzahl der vereinbarten Kostenbeteiligungen liegt unter den Erwartungen. Handlungsbedarf wurde

deshalb sowohl seitens der anwendenden Behörden festgestellt als auch von politischer Seite her geltend gemacht (Motion Lerch, 116-2023).

Aus diesen Gründen soll die KFSV einer Teilrevision unterzogen werden.

Am 23. Januar 2023 trat die neue Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV) vom 19. Oktober 2022³ in Kraft, welche Änderungen der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)⁴ und der Verordnung über die Adoption (AdoV) vom 29. Juni 2011⁵ zur Folge hatte. Auf kantonaler Ebene muss in diesem Zusammenhang die Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen (ALKV) vom 23. Juni 2021⁶ revidiert werden. Dies erfolgt über eine indirekte Änderung im Rahmen dieser Teilrevision.

2. Grundzüge der Neuregelung

Die Anpassungen der KFSV betreffen insbesondere die Berechnung der Kostenbeteiligung. Dabei sollen zum einen gewisse Personenkreise inskünftig von der Pflicht zur Kostenbeteiligung ganz ausgenommen werden und zum anderen soll ein einfacherer Berechnungsschlüssel angewendet werden, der insgesamt zu einer deutlich moderateren finanziellen Belastung für die grosse Mehrheit der beitragspflichtigen Personen führt. Auch der Ausnahmetatbestand (Art. 34 KFSV) wird revidiert.

Die Mindestanforderungen an die Bewilligungserteilung und Aufsicht im Bereich Familienpflege, Tagespflege, Heimpflege und Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege werden vom Bundesrecht in der PAVO verbindlich vorgegeben. Diese PAVO-Vorgaben – soweit für eine einheitliche Rechtsanwendung und die Gewährleistung von Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit staatlichen Handelns dienlich – werden im kantonalen Recht konkretisiert. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision KFSV sind entsprechende Anpassungen in der ALKV vorzunehmen. Dabei orientieren sich die Änderungen an den bereits bestehenden Vorgaben und Abläufen und beschränken sich – wo immer möglich – auf direkte Verweise auf die geänderten bundesrechtlichen Bestimmungen der PAVO und AdoV. Auf den Erlass von strengeren Vorgaben wird verzichtet.

3. Erlassform

Der Regierungsrat ist gemäss Artikel 36 und Artikel 40 KFSG berechtigt, die zum Vollzug des KFSG notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

4.1 Änderungen KFSV

Artikel 18 Anpassung des Infrastrukturanteils

Absatz 1

³ SR 331

⁴ SR 211.222.338

⁵ SR 211.221.36

⁶ BSG 213.319.2

In der Praxis werden die Leistungsverträge für die Dauer von einem Jahr bis vier Jahren abgeschlossen. Daher findet der Abschluss von Folgeverträgen mit den Einrichtungen zu verschiedenen Zeitpunkten statt. Bisher sah die Verordnung vor, dass der Infrastrukturanteil im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem Hochbaupreisindex sowie dem hypothekarischen Referenzzinssatz angepasst wird. Dies kann dazu führen, dass für verschiedene Einrichtungen zum gleichen Zeitpunkt unterschiedlich hohe Infrastrukturpauschalen gelten – je nach Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Mit der Einführung einer jährlichen Anpassung des Infrastrukturanteils an den geltenden Hochbaupreisindex sowie den hypothekarischen Referenzzinssatz wird auf Veränderungen der Referenzwerte zeitnah – und unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – reagiert. Auf diese Weise wird eine Gleichbehandlung der Einrichtungen sichergestellt und Rechtssicherheit geschaffen.

Die Leistungsvereinbarungen, die sich auf die Verordnung über das besondere Volksschulangebot (BVS; BSG 432.282) stützen, werden in der Regel für vier Jahre abgeschlossen (Art. 30 Abs. 1 BVS). Eine Anpassung der Infrastrukturkostenpauschale an den Hochbaupreisindex sowie den hypothekarischen Referenzzinssatz erfolgt jeweils zu Beginn der Leistungsvereinbarungsperiode, in der Regel also alle vier Jahre. Einrichtungen mit besonderer Volksschule können somit gewisse Abweichungen in der Anpassung der Infrastrukturkosten erfahren, je nachdem ob sie eine Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) oder mit dem Kantonalen Jugendamt abschliessen. Diese Diskrepanz besteht jedoch bereits heute.

Hingegen werden Infrastrukturpauschalen, die sich auf das Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3) stützen, ebenfalls jährlich angepasst.

Artikel 31 Prüfung des Leistungsbedarfs

Dieser Artikel konkretisiert Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a KFSG, der im Hinblick auf den Abschluss einer bereits vorher beanspruchten Leistung einen weiterführenden Anspruch über die Volljährigkeit hinaus und längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahr statuiert.

Absatz 1

Mit der Streichung der bisherigen Formulierung «bis zum Abschluss» sollen Unklarheiten in der Anwendung dieser Bestimmung beseitigt werden. Die im Zeitpunkt der Neuabklärung in der Kostengutsprache erforderliche Festlegung der voraussichtlichen Dauer der vermittelten Leistung schliesst nicht aus, dass nach Ablauf der definierten Dauer die Leistung durch den zuständigen kommunalen Dienst erneut vermittelt werden kann. In der Praxis war gestützt auf die bisherige Formulierung unklar, ob dies möglich ist.

An den sonstigen Voraussetzungen dieser Bestimmung ändert sich nichts. Ein Anspruch auf Bezug von Leistungen nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a KFSG bedingt wie bisher, dass bereits im Zeitpunkt des Erreichens der Volljährigkeit KFSG-Leistungen bezogen worden sind, die neu indizierten Leistungen nahtlos an die bisher bezogenen KFSG-Leistungen anschliessen und die Weiterführung der Leistungen vor Erreichen der Volljährigkeit durch den kommunalen Dienst neu abgeklärt werden.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens zeigte sich der Bedarf einer Klärung der Rechtslage betreffend Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b KFSG, der einen weiterführenden Anspruch über die Volljährigkeit hinaus zur Unterstützung des Übergangs in die Selbständigkeit nach Abschluss einer stationären Leistung vorsieht und sich damit auf die sogenannten «Care Leaver» bezieht. Eine Leistung kann gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b KFSG auch nach einem Unterbruch bezogen werden, wenn ein enger Zusammenhang zur zuvor bezogenen stationären Leistung besteht und weiterhin ein besonderer Förder- und Schutzbedarf vorhanden ist. Junge Erwachsene bekunden oftmals Mühe, direkt nach einem Austritt aus einer Einrichtung nahtlos eine ambulante

Nachbetreuung in Anspruch zu nehmen. Der Unterstützungsbedarf zeigt sich häufig erst nach einem Unterbruch. Die Leistung muss in jedem Fall indiziert sein und durch den kommunalen Dienst vermittelt werden.

Artikel 32 Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger

Absatz 1

Unter bisherigem Recht bestand für minderjährige Leistungsbeziehende keine Pflicht, sich an den Kosten ambulanter Förder- und Schutzleistungen zu beteiligen. Künftig sind auch junge Erwachsene von diesen Kosten befreit. An den Kosten für die stationären Leistungen beteiligen sich sowohl die Kinder als auch die jungen Erwachsenen weiterhin. Allerdings wird die Höhe der Kostenbeteiligung stark reduziert. Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung der Kinder und jungen Erwachsenen ist, dass sie ihr Einkommen und Vermögen selbständig versteuern und dass das massgebende Jahreseinkommen den Betrag von 55'000 Franken übersteigt. Die Änderung hat die Aufhebung von Anhang 3 zu Artikel 32 Absatz 1 zur Folge.

Absatz 2

Bei der Berechnung der Kostenbeteiligung wird vom massgebenden Jahreseinkommen ein Freibetrag von 55'000 Franken in Abzug gebracht. Damit kann sichergestellt werden, dass sich Kinder und junge Erwachsene nur dann an den Kosten für ihre stationäre Unterbringung zu beteiligen haben, wenn sie über ausserordentlich gute Einkommens- und Vermögensverhältnisse verfügen. Dies ist insbesondere deshalb geboten, weil junge Menschen in einer ohnehin schon herausfordernden Lebensphase nicht durch eine Kostenbeteiligung zusätzlich belastet werden sollen. Auch soll verhindert werden, dass sie aus Kostengründen eine indizierte Leistung nicht in Anspruch nehmen. Weitere Ausführungen zur Berechnung der Kostenbeteiligung finden sich im Vortrag zu Art. 33 KFSV.

Absatz 3

Zweckgebundene Sozialversicherungsleistungen der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger sind wie bis anhin gestützt auf Absatz 3 vollumfänglich zur Deckung der Leistungskosten zu verwenden. So ist die Hilflosenentschädigung bei Unterbringungen in Pflegefamilien sowie bei Volljährigkeit für die Tage, die ein junger Erwachsener oder eine junge Erwachsene in einer Einrichtung verbringt, an die zuständige Direktion für Inneres und Justiz abzutreten. Einkommen aus Kinderrenten sind bei der Berechnung der Kostenbeteiligung zu berücksichtigen.

Artikel 33 Unterhaltspflichtige

Absatz 1

Die Berechnung der Kostenbeteiligung gestaltete sich aufwändig, warf bezüglich der finanziellen Belastung von Unterhaltspflichtigen Fragen auf und löste in unerwartet vielen Fällen Widerstand aus. Für Kritik sorgten insbesondere die starke Progression und die sich daraus ergebenden Schwelleneffekte⁷. Die Berechnung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen wird neu direkt in Absatz 2 geregelt. Die Tabelle in Anhang 4 (Art. A4-1) wird aufgehoben und der entsprechende Verweis in Absatz 1 gestrichen.

Absatz 2 (neu)

Vom massgebenden Jahreseinkommen wird neu ein Freibetrag von 55'000 Franken in Abzug gebracht. Dieser Freibetrag ist von der Beitragspflicht ausgenommen. Leben die Unterhaltspflichti-

⁷ Baumann, Anfrage «Kostenfolge der Unterbringung von Kindern mit Behinderungen nach dem Systemwechsel»; Lerch, Interpellation «Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf: Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen wird teilweise als ungerecht und als zu hoch empfunden»; Lerch, Motion «Die übertriebene Kostenbeteiligung für Eltern von Kindern mit Behinderungen korrigieren und die Erwerbsanreize wiederherstellen»

gen im gleichen Haushalt, werden die Einkommen und Abzüge beider Personen in einer Berechnung berücksichtigt und der Freibetrag von 55'000.00 Franken einmalig abgezogen. Zusammenlebende Ehepaare und unterhaltspflichtige Konkubinatspaare sind so einander gleichgestellt.

Mit dem linear-progressiven Tarif von 10 % auf dem über dem Freibetrag liegenden massgebenden Jahreseinkommen werden die starken Schwelleneffekte vollständig behoben. Dadurch reduziert sich die Höhe der Kostenbeteiligung für die grosse Mehrheit der Unterhaltspflichtigen deutlich. Die Kostenbeteiligung bemisst sich ausschliesslich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unterhaltspflichtigen (Art. 35 Abs. 1 KFSG) und nicht etwa pro Kind oder nach dem Umfang des Leistungsbezugs. Daher wird künftig auf die anteilmässige Kürzung der Kostenbeteiligung für stationäre Teilzeitunterbringungen verzichtet.

Absatz 3 (neu)

Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen beträgt pro Monat höchstens einen Zwölftel des gemäss Absatz 2 berechneten Betrages und darf die effektiven Kosten der erbrachten Leistungen nicht übersteigen.

Dieser Absatz übernimmt und präzisiert die Regelung, welche im bisherigen Absatz 2 des aufgehobenen Anhang 4 (Art. A4-1) enthalten war.

Artikel 34 Besonderes Volksschulangebot

Keine Beteiligungspflicht nach Art. 32 f. KFSV bestand bisher, wenn die stationäre Leistung für den Schulbesuch unerlässlich und der Schulweg aufgrund seiner Länge unzumutbar war. In diesen Fällen erhoben die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer einen Beitrag für die Verpflegungskosten und überwiesen diesen der vorfinanzierenden Stelle. In der Praxis wurde der Ausnahmetatbestand stark kritisiert und die Revision der Bestimmung war Hauptanliegen der Motion Lerch.

Absatz 1

Eine Ausnahme von der Kostenbeteiligung gemäss Art. 32 f. KFSV kann künftig in all jenen Fällen beantragt werden, in denen ein Leistungsbezüger oder eine Leistungsbezügerin eine stationäre Leistung im Sinne der KFSV beansprucht und das separate besondere Volksschulangebot besucht. Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Eine Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot muss in jedem Fall fachlich indiziert sein. Unerheblich ist, ob sie durch die Bildungs- und Kulturdirektion oder – im Rahmen einer behördlichen Unterbringung in eine Einrichtung mit separativem besonderen Volksschulangebot – durch die KESB, ein Gericht oder die Jugendanwaltschaft erfolgt.

Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz einzureichen. Liegt ein Antrag vor und sind die Voraussetzungen erfüllt, bestimmt sich die Kostenbeteiligung nach Absatz 2.

Absatz 2

Die bisherige Formulierung «kostendeckend» in Absatz 2 wird durch die Formulierung «höchstens im Umfang der effektiven Kosten» ersetzt. Die vorgeschlagene Anpassung erlaubt es, auch nicht kostendeckende Beiträge zu erheben. Dies entspricht der aktuellen Praxis.

Die Höhe des Beitrags wird durch die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz festgelegt. Bei der Festlegung ist zu beachten, dass die Höhe des Verpflegungskostenbeitrages den Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht nicht verletzt. Es ist eine Koordination mit der Bildungs- und Kulturdirektion anzustreben, welche die Gebühr für die Mahlzeiten im Bereich der besonderen Volksschule erhebt (Art. 46 BVS).

Absatz 3 (aufgehoben)

Der Antrag wird künftig von der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz geprüft (Absatz 2). Absatz 3 kann damit aufgehoben werden.

Artikel 36 Massgebende Bemessungsgrundlage

Anpassung des Randtitels sowie des ganzen Artikels.

Als Bemessungsgrundlage soll künftig nur noch das massgebende Einkommen der beitragspflichtigen Personen dienen. Bisher wurde das Einkommen von Personen, die mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil in einer wirtschaftlichen Haushaltseinheit lebten, jeweils vollständig in das massgebende Einkommen einberechnet. Damit wurde auf das Einkommen von Drittpersonen (Ehegatten, Partner/innen, [Stief-]Geschwister) zugegriffen, obwohl diese für das leistungsbeziehende Kind nicht unterhaltspflichtig war. Darauf wird künftig verzichtet.

Auch bezüglich des in Art. 40 KFSV zu berücksichtigenden Vermögens ist ausschliesslich auf das Vermögen der gegenüber der leistungsbeziehenden Person unterhaltspflichtigen Personen abzustellen.

Haben gemeinsam besteuerte Ehepaare nichtgemeinsame Kinder, für die sie folglich nicht gemeinsam unterhaltspflichtig sind, trifft die Beitragspflicht nach KFSG nicht beide. Dem unterhaltspflichtigen Ehegatten wird in diesem Fall nur die Hälfte des ehelichen Vermögens angerechnet (Vermutung der Errungenschaftsbeteiligung). Sollte eine andere Aufteilung des Vermögens (nicht hälftig) unter dem Ehepaar gelten, ist ein entsprechender Nachweis beizubringen.

Artikel 37 Berechnungsgrundlage

Hier wird ein Tippfehler in der Überschrift der deutschen Fassung bereinigt («Berechnungsgrundlage» statt fälschlicherweise «Berechungunsgrundlage»).

Artikel 41 Abzugsberechtigte Beträge

Absatz 1 Buchstabe b

Von den zu berücksichtigenden Einkünften (Art. 40 KFSV) können die in Artikel 41 abschliessend aufgeführten Beträge abgezogen werden.

Bisher konnten die Kosten der Tagesbetreuung für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind geltend gemacht werden. Mit dem Verzicht auf die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht unterhaltspflichtiger Personen rechtfertigt sich dies nicht mehr. So sollen vom Einkommen der beitragspflichtigen Person inskünftig nur noch die durch sie getragenen Kosten der Tagesbetreuung für jedes unterhaltsberechtigte Kind in Abzug gebracht werden können.

Beitragspflichtigen Personen, bei welchen die Kostenbeteiligung für ein Kind aus einer früheren Partnerschaft berechnet wird, und welche in einer neuen Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft mit einem gemeinsamen Kind leben, wird die Hälfte der Kosten der Tagesbetreuung für das gemeinsame Kind angerechnet. Der Nachweis, dass ein höherer Anteil der Tagesbetreuungskosten getragen wurde, steht den beitragspflichtigen Personen offen.

Absatz 1 Buchstabe d

Anpassen des Satzzeichens (Komma statt Punkt) wegen des neuen Buchstabens e.

Absatz 1 Buchstabe e (neu)

Der neue Buchstabe e sieht vor, dass die selbst getragenen behinderungsbedingten Kosten der beitragspflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) von den zu berücksichtigenden Einkünften in Abzug gebracht werden können.

Inwiefern diese Kosten steuerlich abzugsberechtigt sind, ergibt sich aus der jeweils anwendbaren Wegleitung der Steuerverwaltung für natürliche Personen.

Absatz 1 Buchstabe f (neu)

Der neue Buchstabe f sieht vor, dass die Berufskosten von den zu berücksichtigenden Einkünften in Abzug gebracht werden können. Inwiefern diese Kosten steuerlich abzugsberechtigt sind, ergibt sich aus der jeweils anwendbaren Wegleitung der Steuerverwaltung für natürliche Personen.

Absatz 2

Auch der in Absatz 2 geregelte Abzug soll bei der Berechnung des massgebenden Einkommens der beitragspflichtigen Person mit der Änderung von Artikel 36 KFSV inskünftig nur noch für deren unterhaltsberechtigten Kinder zulässig sein und nicht mehr für nichtgemeinsame Kinder der nichtunterhaltspflichtigen Person, selbst wenn diese Kinder im gleichen Haushalt wie die beitragspflichtige Person leben.

Artikel 43 Klageweg und Inkasso

Absatz 1

Hier wird ein Tippfehler in der deutschen Fassung bereinigt («zuständigen» statt fälschlicherweise «zuständige»).

Absatz 2

Hier wird ein Fallfehler in der deutschen Fassung bereinigt («erfolgen» statt fälschlicherweise «erfolgt»).

A2 Anhang 2 zu Artikel 22 Absatz 1

Artikel A2-1 Tarife für die Abgeltung ambulanter Leistungen

Die Tarife für die Abgeltung ambulanter Leistungen finden sich in Anhang 2 zur KFSV (Art. A2-1). Gestützt auf Art. 23 KFSV können sie jährlich dem für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstum angepasst werden. Da diese Anpassung in der Vergangenheit vorgenommen wurde, entsprechen die Tarife in der Verordnung nicht den aktuell gültigen Tarifen. Artikel A2-1 in Anhang 2 zur KFSV wird daher angepasst.

Buchstabe l (neu)

Die ambulanten KFSG-Leistungen sind in Artikel 3 Absatz 1 KFSV abschliessend definiert. Die Leistung «Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts» findet sich in Buchstabe c dieser Bestimmung. In Artikel A2-1 in Anhang 2 zur KFSV wird zwischen «Begleitung bei der Ausübung des Besuchsrechts» und «Begleitung bei der Kinderübergabe» unterschieden. Beide Leistungen sind als Gruppenangebot konzipiert und werden zu denselben Tarifen abgegolten. Die Praxis zeigt jedoch, dass in bestimmten Fällen, z.B. bei hochstrittigen Elternbeziehungen, die Leistung nicht im Gruppensetting erbracht werden kann. Zudem schreiben Gerichte sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden teilweise explizit eine höhere Frequenz an Kontakten vor, als im Gruppenangebot möglich ist.

Heute werden diese individuellen Begleitungen häufig als sozialpädagogische Familienbegleitungen (SPF) durchgeführt und abgerechnet. Dies ist allerdings problematisch, da es sich um Leistungen mit unterschiedlichen Zielsetzungen handelt. Diese Leistungsziele stellen verbindliche Standards dar, an welche die Leistungserbringenden über den Leistungsvertrag gebunden sind.

Neu soll die individuelle Begleitung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts in den KFSV-Anhang 2 aufgenommen werden. Eine Erweiterung des Leistungskatalogs gemäss Artikel 3 Absatz 1 KFSV ist nicht notwendig, da es sich nicht um eine neue Leistung, sondern lediglich um eine weitere Unterteilung der bestehenden Leistung «Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts» handelt. Der Tarif für diese individuelle Besuchsrechtsbegleitung entspricht dem Tarif für eine sozialpädagogische Familienbegleitung. Die individuelle Begleitung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts wird überwiegend an den Wochenenden und Feiertagen erbracht,

weshalb sich ein entsprechender Zuschlag rechtfertigt. Der Wochenendzuschlag beträgt pro geleistete Arbeitsstunde 6 Franken, zuzüglich eines Ferienanteils von 10,64 % (CHF 0.65)⁸ und der Kosten des Arbeitgebers von 20 % (CHF 1.35) und somit 8 Franken pro Stunde.

A3 Anhang 3 zu Artikel 32 Absatz 1

Artikel A3-1 Absatz 1 und 2

Mit der Änderung in Artikel 32 Absatz 1 ist keine separate Berechnungstabelle mehr erforderlich, weshalb Anhang 3 zu Artikel 32 Absatz 1 aufzuheben ist (vgl. Ausführungen zu Art. 32 KFSV).

A4 Anhang 4 zu Artikel 33 Absatz 1

Artikel A4-1 Absatz 1 und 2

Mit den Änderungen in Artikel 33 ist keine separate Berechnungstabelle mehr erforderlich, weshalb Anhang 4 zu Artikel 33 Absatz 1 aufzuheben ist (vgl. Ausführungen zu Art. 33 KFSV).

4.2 Änderungen von Erlassen

4.2.1 Indirekte Änderung ALKV

Am 23. Januar 2023 traten auf Bundesebene die Änderungen der StReV und damit verbunden verschiedene Änderungen der PAVO in Kraft. Kantonale Behörden, welche für die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Pflegekinderaufsicht nach Artikel 316 Absatz 2 ZGB zuständig sind, können für die Leumundsprüfung von Leitungs- und Betreuungspersonen, die einer Bewilligung und einer Beaufsichtigung nach Bundesrecht oder kantonalem Recht unterstehen, schriftlich um Einsicht in einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ersuchen (Art. 51 Bst. c StReG). Eine Pflicht zur Einholung eines Behördenauszuges 2 besteht insbesondere vor der Bewilligungserteilung im Bereich Heimpflege (Art. 15 Abs. 2 PAVO), nach erhaltener Meldung betreffend neue Mitarbeitende (Art. 18 Abs. 1 und 4 PAVO) sowie jährlich im Rahmen der Aufsicht (Art. 19 Abs. 4 PAVO) zur Überprüfung von Leitungspersonen und allen Mitarbeitenden. Dies gilt auch für Dienstleistungserbringende in der Familienpflege und für Pflegeeltern.

Damit die zuständige Behörde ihre Überprüfungspflicht ausüben kann, muss sie bei stationären Einrichtungen (Heimpflege) über Verzeichnisse aller Mitarbeitenden verfügen (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. c und Art. 17 Abs. 3 PAVO) und über einen Wechsel dieser Personen umgehend informiert werden (vgl. Art. 18 Abs. 1 PAVO)⁹. Dies gilt sinngemäss auch für Pflegeeltern und Dienstleistungsanbietende in der Familienpflege.

Die Änderungen der PAVO haben auch Auswirkungen auf die kantonalen Bestimmungen. Im Kanton Bern sind entsprechende Anpassungen an der ALKV erforderlich.

Artikel 6 Bewilligungsvoraussetzungen

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2

Die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern sowie die Hausgenossinnen und Hausgenossen sich nicht in einem laufenden Strafverfahren befinden oder wegen einer Straftat verurteilt worden sind, die aufgrund der Schwere oder der Art,

⁸ Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 1392/2023 vom 13. Dezember 2023, Ziff. 4.3.

⁹ Siehe erläuternder Bericht zur Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA, S. 133

die Eignung zur Aufnahme von Kindern in Frage stellen. Gemäss Artikel 7 PAVO hat die zuständige Behörde für die Überprüfung des Leumunds der Pflegeeltern einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA einzuholen. Von weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen kann sie einen Privatauszug verlangen. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a Ziff. 2 ist mit einem generellen Verweis auf Artikel 7 PAVO zu ergänzen. Zuständig für die Einholung des Behördenauszuges 2 ist die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz (Art. 4 Abs. 1 ALKV).

Absatz 3 (neu)

Neu ist analog den Bestimmungen hinsichtlich die Bewilligungsvoraussetzungen im Bereich der Unterbringung in stationären Einrichtungen (Art. 18 Abs. 3 ALKV) auch für die Familienpflege die Möglichkeit vorzusehen, dass die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Konkretisierung der Anforderungen an die einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen Richtlinien erarbeitet.

Artikel 11

Absatz 3 (neu)

Künftige Adoptiveltern dürfen nicht wegen eines Delikts verurteilt worden sein, das mit einer Adoption unvereinbar ist (Art. 5 Abs. 2 Bst. d Ziff. 3 AdoV). Die AdoV sieht deshalb vor, dass die zuständige kantonale Behörde zur Prüfung der Adoptionseignung einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA einzuholen hat (vgl. Art. 51 Bst. d StReG i.V.m. Anhang 10 Ziff. 8 StReV und Art. 5 Abs. 6 AdoV). In Absatz 3 der ALKV ist deshalb ein expliziter Verweis auf Artikel 5 Absatz 6 AdoV bezüglich der Überprüfung des Leumunds einzufügen.

Artikel 13 Aufgaben

Absatz 1

Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind. Bezüglich der Überprüfung des Leumunds ist in die ALKV ein Hinweis auf Artikel 10 Absatz 2 PAVO aufzunehmen, wonach insbesondere zur Überprüfung des Leumunds der Pflegeeltern von der Aufsichtsbehörde (zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz) ein Behördenauszug 2 aus VOSTRA einzuholen ist. Von weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen kann die Aufsichtsbehörde einen Privatauszug verlangen. Die Aufsichtsbehörde steht den Pflegeeltern bei Bedarf beratend zur Seite.

Artikel 22 Überprüfung des Leumunds

Anstelle des bisherigen Titels «Strafregisterauszüge» ist die generelle Formulierung «Überprüfung des Leumunds» zu verwenden. Bisher waren Privat- oder Sonderprivatauszüge aus dem Strafregister durch die Trägerschaft der Einrichtung oder die Leitungspersonen einzuholen. Neu ist die Behörde zuständig.

Absatz 2

Die Trägerschaft oder die Leitung der Einrichtung stellt der Aufsichtsbehörde jährlich ein Verzeichnis gemäss Artikel 17 Absatz 3 PAVO zu, anhand dessen die Aufsichtsbehörde wiederum jährlich den Leumund der darin aufgeführten Personen überprüft. Es sind die von der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz erstellten Formulare und Verzeichnisse zu verwenden.

Absatz 2 Buchstabe a und b

Diese beiden Buchstaben sind ersatzlos zu streichen. Die Einholung eines Behördenauszuges 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ist neu in Absatz 2 geregelt. Es sind keine Privatauszüge oder Sonderprivatauszüge mehr beizubringen.

Absatz 3

Die Trägerschaft der Einrichtung oder die Leitung hat die für sie tätigen Personen vertraglich zu verpflichten, sie unverzüglich über laufende Strafverfahren zu informieren. Die Informationspflicht umfasst sämtliche für stationäre Einrichtungen tätigen Personen. Nebst den Leitungspersonen und den ordentlichen Mitarbeitenden sind dies insbesondere auch Praktikantinnen und Praktikanten, allerdings nicht Zivildienstleistende (vgl. «Merkblatt Prüfung des Leumunds des Zivildienstleistenden» des Bundesamtes für Zivildienst). Im Strafregister-Informationssystem VOSTRA sind auch hängige Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen verzeichnet (Art. 16 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b StReG). Da die Auszüge nur einmal jährlich überprüft werden, müssen die Trägerschaft und die Leitungspersonen durch die Mitarbeitenden unverzüglich über in der Zwischenzeit eingeleitete Strafverfahren informiert werden.

Absatz 4 (neu)

Bei einem Verdacht auf eine Grenzüberschreitung durch Personen, welche in stationären Einrichtungen tätig sind, hat die Trägerschaft der Einrichtung oder die Leitung umgehend die geeigneten und erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Kinder zu ergreifen. Die Massnahmen müssen im Einzelfall sorgfältig geprüft werden und geeignet sein, den erforderlichen Schutz der Kinder ausreichend zu gewährleisten. Denkbare Massnahmen wären beispielsweise enge Begleitungen der im Verdacht stehenden Personen oder auch Freistellungen.

Diese Vorkommnisse sind gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 27 Absatz 2 ALKV meldepflichtig.

Artikel 27 Meldepflicht

Absatz 1 Buchstabe d

Anpassen des Satzzeichens (Komma statt Punkt).

Absatz 1 Buchstabe e (neu)

Die Leitung der stationären Einrichtung oder deren Trägerschaft ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde rechtzeitig im Voraus die Anstellung neuer Mitarbeitenden zu melden (Art. 18 Abs. 1 PAVO). Die Personalien neuer Leitungspersonen sowie neuer Mitarbeitenden sind mittels Formular der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz der Aufsichtsbehörde zu melden, da diese zur Prüfung des Leumunds einen Behördenauszug 2 der neu Gemeldeten einzuholen hat (Art. 18 Abs. 4 PAVO).

Artikel 31 Meldepflicht

Absatz 3 Buchstabe b1 (neu)

Für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege sieht die PAVO vor, dass zur Überprüfung des Leumunds der geschäftsführenden und der mit den Dienstleistungen betrauten Personen durch die Behörde ein Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA einzuholen ist. Dazu ist der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz ein Verzeichnis mit den Personalien der Personen zuzustellen, welche mit Dienstleistungen in der Familienpflege betraut sind (vgl. Art. 20b Abs. 1 Bst. b, Art. 20c Abs. 2 Bst. b sowie Art. 20d Abs. 3^{bis} und 4 PAVO).

Personen, welche keine ambulanten Leistungen in der Familienpflege erbringen (Leistungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a, b, c, d, e KFSV), sind nicht in diesem Verzeichnis aufzuführen, da für diese nicht von Amtes wegen ein Behördenauszug 2 eingeholt werden muss.

Absatz 3 Buchstabe c

Im Gegensatz zu den Dienstleistungserbringenden in der Familienpflege ist für Personen, welche ambulante Leistungen gemäss Artikel 3 KFSV ausserhalb der Familienpflege erbringen (Leistungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a, b, c, d, e KFSV), weiterhin der Privat- und Sonderprivatauszug einzureichen.

Artikel 34 Aufsicht

Absatz 1^a (neu)

Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz holt zur Überprüfung des Leumunds für die im Verzeichnis nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b1 aufgeführten Personen (geschäftsführende und mit den Dienstleistungen in der Familienpflege betraute Personen) nach Eingang der Meldung (vgl. Art. 20b Abs. 1 Bst. b sowie Art. 20c Abs. 2 Bst. b PAVO) sowie jährlich (vgl. Art. 20d Abs. 4 PAVO) einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein (vgl. Art. 20b Abs. 3, Art. 20c Abs. 3 sowie Art. 20e Abs. 3 PAVO).

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik

Die vorliegende Teilrevision der KFSV und deren Umsetzung trägt zur Verwirklichung der in den Richtlinien der Regierungspolitik formulierten Zielen bei. Die vorgeschlagenen Bestimmungen dienen insbesondere der Erreichung von Ziel 3, welches den Kanton für seine Bevölkerung attraktiv machen will und den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten fördern soll. Ziffer 3.2 der Richtlinien sieht ausdrücklich vor, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder anderen Benachteiligungen gesellschaftlich und beruflich zu integrieren und Grundlagen für faire Sozialleistungen zu schaffen sind.

6. Finanzielle Auswirkungen

Bis anhin war vorgesehen, dass der Infrastrukturanteil im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem Hochbaupreisindex sowie dem hypothekarischen Referenzzinssatz angepasst wird. Neu erfolgt diese Anpassung jährlich (Art. 18 KFSV). Die finanziellen Auswirkungen können nicht abgeschätzt werden, da sie von Parametern bestimmt werden, die in der Zukunft liegen. Die entsprechenden Referenzzahlen können sowohl sinken als auch steigen.

Sowohl der Verzicht auf die Berücksichtigung der Einkommen nichtunterhaltspflichtiger Personen für die Berechnung der Kostenbeteiligung (Art. 36 KFSV) als auch die Anpassungen an der Berechnungstabelle zur Bestimmung der Höhe der Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtiger (Art. 33 KFSV) und die zusätzlichen Abzugsmöglichkeiten (Art. 41 KFSV) führen zu Mindereinnahmen für den Kanton. Die Auswirkungen sind schwer abschätzbar. Bisher betrug der Ertrag im einvernehmlichen Bereich rund 1.4 Millionen Franken pro Jahr. Es ist künftig von substantiell tieferen Erträgen (Reduktion um ca. 2/3) auszugehen. Massgeblich hierfür sind der Freibetrag und der Verzicht auf die Progression (Art. 33 KFSV). Im angeordneten Bereich betrug die Rückerstattung für die Massnahmenkosten rund 6 Millionen Franken. Etwa 10 Prozent davon entfallen auf Beiträge der Unterhaltspflichtigen und Leistungsbeziehenden, welche sich schätzungsweise ebenfalls um 2/3 reduzieren. Insgesamt kann somit von einer Ertragsreduktion in der Höhe von 1.4 Millionen Franken (CHF 1 Million im einvernehmlichen Bereich, CHF 400'000 im angeordneten Bereich) ausgegangen werden. Den Mindereinnahmen stehen nicht bezifferbare Mehreinnahmen gegenüber, da davon ausgegangen werden kann, dass die neue Kostenbeteiligung wesentlich grössere Akzeptanz findet und daher mehr Vereinbarungen abgeschlossen werden können und die Kostenbeteiligung nicht vor Gericht eingefordert werden muss.

In Umsetzung der Motion Lerch ist Artikel 34 KFSV revidiert worden. Neu können die Kostenbeteiligungspflichtigen Antrag auf Beteiligung an den Verpflegungskosten stellen, wenn die Leistungsbeziehenden stationäre Leistungen im Rahmen des KFSG beanspruchen und sie das separate Volksschulangebot besuchen. Die Dauer des Schulweges ist kein Kriterium mehr. Es ist nicht abschätzbar, wie viele Leistungsbeziehende oder Unterhaltspflichtige einen solchen Antrag

stellen werden. Ausserdem hängen die Kostenfolgen von der Höhe des Beitrages an die Verpflegungskosten ab.

Zu eher geringfügigen Mindereinnahmen führt die Reduzierung der Beteiligungspflicht der Leistungsbeziehenden mit ihrem Einkommen und ihrem Vermögen. Hier ist mit einem Ausfall von weniger als 70'000 Franken im einvernehmlichen Bereich zu rechnen. Für den angeordneten Bereich liegen keine entsprechenden Daten vor. Erfahrungsgemäss machen die mit der vorgesehenen Anpassung wegfallenden Beteiligungen der Leistungsbeziehenden jedoch einen geringen Teil der Rückerstattungen aus.

Die finanziellen Auswirkungen betreffend Wochenend- und Ferienzuschlag für die neue individuelle Besuchsrechtsbegleitung sind marginal. Ausserdem kann es zu einer Verschiebung der Kosten für die sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) hin zur individuellen Besuchsrechtsbegleitung kommen, da solche Leistungen in der Vergangenheit häufig über die SPF abgerechnet wurden.

Auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen im Bereich «Care Leaver» (Art. 31 KFSV) werden als gering eingestuft.

Bei den übrigen Änderungen sind entweder keine oder höchstens vernachlässigbare finanziellen Auswirkungen zu erwarten oder es ist davon auszugehen, dass sich Effekte der Anpassung gegenseitig aufheben.

Die finanziellen Auswirkungen konnten zum Zeitpunkt des Budgetprozesses noch nicht abgeschätzt werden und sind entsprechend im Budget 2025 und AFP 2026-2028 nicht vollständig abgebildet. Daher werden im Budget 2026 und AFP 2027-2029 für den einvernehmlichen Bereich zusätzlich Mindereinnahmen in der Höhe von 850'000 Franken und für den angeordneten Bereich solche in der Höhe von 400'000 Franken eingegeben.

Übersicht über die mutmasslichen finanziellen Auswirkungen in tabellarischer Form:

Änderung	Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton in CHF		Bemerkungen
	Einvernehmlich (brutto vor Lastenausgleich)	Angeordnet	
Infrastrukturpauschale (Art. 18 Abs. 2 KFSV)	Keine Aussage möglich	Keine Aussage möglich	Abhängig von der Entwicklung des Hochbaupreisindex' und hypothekarischen Referenzzinssatzes
Beteiligungspflicht Leistungsbeziehenden und Leistungsbezüger (Art. 32 KFSV)	Mindereinnahmen von weniger als CHF 70'000 pro Jahr	Wiederkehrend geringfügige Mindereinnahmen in unbekannter Höhe	
Beteiligungspflicht Unterhaltspflichtige (Art. 33 und 36, 41 KFSV)	Mindereinnahmen von schätzungsweise CHF 1'000'000 pro Jahr	Mindereinnahmen von schätzungsweise CHF 400'000 pro Jahr	Die Schätzungen sind mit grossen Unsicherheiten behaftet.

Übrige Änderungen an der KFSV (Art. 31, Art. 34, A2 Anhang 2 zu Artikel 22 Absatz 1)	Marginale Auswirkungen	Marginale Auswirkungen	Verschiedene Effekte heben sich möglicherweise gegenseitig auf.
Indirekte Änderungen an der ALKV	Keine	Keine	Personelle Auswirkungen siehe Kapitel 7

Tabelle 1: Übersicht über die mutmasslichen finanziellen Auswirkungen der Teilrevision

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Mit den vorgeschlagenen Vereinfachungen soll der Aufwand zur Berechnung und Durchsetzung der Kostenbeteiligung bei allen Beteiligten reduziert werden (KJA, Rechtsamt, KESB, Sozialdienste, Eltern). Dies insbesondere deshalb, weil aufgrund der generell tieferen Kostenbeteiligung davon ausgegangen wird, dass der Abschluss einer Kostenbeteiligungsvereinbarung einfacher herbeigeführt werden kann und sich damit langwierige Schriftenwechsel verringern. Innerhalb der zuständigen Stellen der Direktion für Inneres und Justiz – Kantonales Jugendamt und Rechtsamt – wird dadurch aus heutiger Sicht eine Umsetzung innerhalb der ursprünglich vorgesehenen personellen Ressourcen möglich sein. Aufgrund des gegenüber den Annahmen im Gesetzgebungsverfahren signifikant höheren Aufwandes konnten insbesondere die Arbeiten im Zusammenhang mit der Kostenbeteiligung bisher nur dank KJA interner Ressourcenverschiebungen und befristeter Zusatzressourcen respektive unter Inkaufnahme langer Bearbeitungszeiten geleistet werden.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Ausnahmekriterien gemäss Art. 34 KFSV sind keine pauschalen Mehraufwände bei den für die Abklärung zuständigen Stellen zu erwarten. Die Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erübrigt sich zudem in den Fällen, in denen die Leistungsbeziehenden oder die Unterhaltspflichtigen die Ausnahme von der Kostenbeteiligungsberechnung im Sinne von Art. 33 KFSV beantragen. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme erfüllt sind, lassen sich aufgrund der klaren Prüfkriterien (Kumulation von stationärer KFSG-Leistung und Besuch des separativen besonderen Volksschulangebots) ohne erheblichen Mehraufwand vornehmen.

Die Revision erfordert kleinere Anpassungen an der technischen Umgebung «KJA-FS», über welche die Vorfinanzierung von einvernehmlichen KFSG-Leistungen abgewickelt wird, sowie an der Applikation «GeOps», welche intern für die Datenerfassung und Datenauswertung verwendet wird.

Die seit dem 23. Januar 2023 geltenden übergeordneten Bestimmungen zur Leumundsprüfung haben signifikante personelle und organisatorische Auswirkungen: Es fallen jährlich rund 2'000 Einzelabfragen und 110 Sammelabfragen, welche ihrerseits rund 4'000 Personen betreffen, an. Ausserdem werden gemäss ersten Erfahrungen der Kantone bei 10% aufgrund von Treffern Folgearbeiten ausgelöst. Hinzu kommt die Beratung von 110 Einrichtungen, 1'069 Pflegefamilien und 14 Pflegekinderaufsichtsdiensten bezüglich der Fragen zur Leumundsprüfung, welche sichergestellt werden muss. Das KJA geht von einem Mehraufwand in der Höhe von 0.8 FTE aus. Dieser Mehraufwand fällt unabhängig von der vorliegenden ALKV-Anpassung an, weil das übergeordnete Recht zwingend umgesetzt werden muss und dieser Aufgabenzuwachs nicht in einem anderen Bereich kompensiert werden kann. Der Bedarf von 0.8 FTE ist im Budget 2025 und AFP 2026-2028 enthalten.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl beim AIS als auch bei der Koordinationsstelle für Strafreger (KOST) als zentrale Dienstleisterin der Leumundsprüfungen mit einem vergleichbaren Mehraufwand zu rechnen ist.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die mit der Revision angestrebten Vereinfachungen führen auf Gemeindeebene zu einer gewissen Entlastung, da die überwiegende Mehrheit der Berechnungen der Kostenbeteiligungen durch Mitarbeitende kommunaler Dienste erfolgen (vgl. Kapitel 7).

Sowohl Mindereinnahmen als auch Mehrausgaben wirken sich auf die Gemeinden aus, da die nach Abzug der Kostenbeteiligung verbleibenden Kosten für einvernehmliche KFSG-Leistungen via Lastenausgleich Soziales hälftig durch Kanton und Gemeinden getragen werden (vgl. Tabelle 1).

Die Anpassungen der ALKV haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste (vgl. RRB Nr. 1464 vom 15. Dezember 2021) hat ergeben, dass die vorliegende Revision der KFSV sowie die indirekten Änderungen der ALKV keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat:

Durch den inskünftigen Verzicht auf die Berücksichtigung des Einkommens nichtunterhaltspflichtiger Personen sowie durch die Aufhebung der Progression sowie der Schwelleneffekte bei der Berechnung der Beiträge der Unterhaltspflichtigen dürften die betroffenen Haushalte finanziell deutlich weniger stark belastet sein und Erwerbsanreize geschaffen werden.

Durch den in der ALKV nach Bundesrecht umgesetzten Ablauf der Leumundsprüfung hin zur kantonalen Verwaltung entsteht bei den betroffenen Einrichtungen administrativ ein geringfügiger Mehraufwand.

10. Ergebnis der Konsultation

Die Revisionsvorlage stiess bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Konsultation (zehn Gemeinden, 13 Organisationen, fünf Parteien, Justizverwaltungsleitung, Gesundheits- und Sozialkommission [GSOK], Finanzkontrolle, eine Privatperson) grösstenteils auf Zustimmung. Die Grundrichtung der Vorlage wurde begrüsst. Die überwiegende Mehrheit befürwortete insbesondere die Reduktion der Kostenbeteiligung für die Unterhaltspflichtigen. Auch die Beschränkung der Kostenbeteiligungspflicht auf die Unterhaltspflichtigen (Aufhebung der wirtschaftlichen Haushaltseinheit als Berechnungsgrundlage) erhielt grossen Zuspruch. Diverse Eingaben forderten einen generellen Systemwechsel, welcher jedoch eine Gesetzesänderung des KFSG nach sich ziehen würde und daher erst im Rahmen der Evaluation des KFSG geprüft werden kann.

Etliche Konsultationseingaben orientierten sich an einer Mustereingabe. Schwerpunkt bildete dabei Artikel 34 KFSV. Beantragt wurde eine Kostenbeteiligung lediglich an den Verpflegungskosten für alle Fälle, in denen Kinder durch das Schulinspektorat dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen werden. Die strenge Umsetzung dieses Antrags hätte eine höhere Kostenbeteiligung für viele Unterhaltspflichtige zur Folge gehabt. Insbesondere wirtschaftlich schwächere Haushalte wären davon betroffen gewesen. Daher wurden die entsprechenden Anträge nicht

übernommen. Dem Anliegen wurde jedoch Rechnung getragen, indem künftig Antrag auf Beteiligung an den Verpflegungskosten gestellt werden kann, wenn die Leistungsbeziehenden stationäre Leistungen beanspruchen und sie das separative besondere Volksschulangebot besuchen. Damit geht weiterhin der Grundsatz der Kostenbeteiligung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vor, unter den erwähnten zwei Voraussetzungen, welche kumulativ vorliegen müssen, ist aber auch eine Beteiligung an den Verpflegungskosten möglich. Somit kann auch das Hauptanliegen der Motion Lerch, die Kosten für Eltern von Kindern mit Behinderung zu reduzieren, umgesetzt werden.

Die Erläuterung im Vortrag, wonach sich die Kostenbeteiligung ausschliesslich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert und keine anteilmässige Kürzung erfolgt, wenn eine stationäre Leistung nicht vollzeitlich bezogen wird, führte zu etlichen Rückmeldungen. Eine Kürzung der Kostenbeteiligung bei Teilzeitunterbringung wurde mehrfach gewünscht. Im KFSG findet sich hierfür keine Grundlage. Zudem würde dies zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von stationären und ambulanten Leistungen führen. Die Befürchtung, keine Reduktion der Kostenbeteiligung bei Teilzeitunterbringung würde einen unerwünschten Anreiz für einen schädlichen Überbezug von stationären Leistungen schaffen, wird nicht geteilt. Jede Übernachtung in einer Einrichtung muss fachlich indiziert sein. Der Bedarf weiterer Übernachtungen ist durch die involvierten Fachpersonen zu prüfen und die Leistung ist durch sie zu bestellen.

Mehrfach wurde beantragt, der Freibetrag von 55'000 Franken solle pro unterhaltspflichtige Person berücksichtigt werden. Das würde zusammenlebende Unterhaltspflichtige gegenüber alleinstehenden Unterhaltspflichtigen, welche ohnehin regelmässig finanziell stärker belastet sind, ungerechtfertigt besserstellen. Mittels einer Berechnung der Kostenbeteiligung pro Haushalt kann eine Gleichbehandlung von zusammenlebenden Elternteilen und unterhaltspflichtigen Konkubinatspaaren sichergestellt werden.

Beantragt wurden sodann weitere Reduktionen der Kostenbeteiligung. So sollte auf die Berücksichtigung gewisser Vermögenswerte verzichtet oder es sollten weitere Abzüge zugelassen werden. Da die Einführung eines Freibetrages und der Verzicht auf eine Progression bereits zu einer starken Reduktion der Kostenbeteiligung führt, wurde auf eine Berücksichtigung dieser Anträge weitestgehend verzichtet. Einzig die Berufskosten können neu ebenfalls abgezogen werden.

Nicht entsprochen wurde dem Anliegen, die Vorlage rückwirkend in Kraft zu setzen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung würde den Grundsatz der Rechtssicherheit verletzen und zu Rechtsungleichheiten führen.

Zahlreiche im Rahmen der Konsultation vorgebrachte Anliegen betreffen schliesslich Umsetzungsfragen, die im Vortrag geklärt werden konnten.

Die Konsultationseingaben zu den Revisionsbestimmungen der ALKV haben zu keiner Anpassung der Verordnung geführt.